

BStGer BG.2006.30 vom 28. September 2006

Bundesstrafgericht, 2006-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2006.30

FR: TPF BG.2006.30 du 28 septembre 2006

IT: TPF BG.2006.30 del 28 settembre 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. (Art. 279 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass hierüber ein Meinungs-austausch durchgeführt wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Behörden nicht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Welche Behörden in den einzelnen Kantonen berechtigt sind, ihren Kanton im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, ergibt sich aus kantonalem Recht (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 604 und Anhang II, S. 213 ff.).

E. 1.2

Die Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

E. 2

Die Parteien sind sich einig, dass der gesetzliche Gerichtsstand vorliegend im Kanton Basel-Stadt liegt. Da Diebstahl als schwerstes Delikt gilt und mutmasslich sowohl auf dem Gebiet des Gesuchstellers als auch des Gesuchsgegners begangen wurde, der Gesuchsgegner die Untersuchung aber unbestrittenermassen zuerst angehoben hat (vgl. dazu lit. A. hiervor), ist dieser Auffassung ohne Weiterung zuzustimmen.

Der Gesuchsgegner macht indessen geltend, im vorliegenden Fall würde sich ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand rechtfertigen, da auf dem Gebiet des Gesuchstellers ein offensichtliches Schwergewicht der de-

- 4 -

liktischen Tätigkeit des Beschuldigten auszumachen sei. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

E. 2.1

Vom gesetzlichen Gerichtsstand darf in Anwendung von Art. 262 und 263 BStP ausnahmsweise abgewichen werden, wenn triftige, sich gebieterrisich aufdrängende Gründe dafür vorliegen und ein örtlicher Anknüpfungspunkt in demjenigen Kanton gegeben ist, der die Strafverfolgung übernehmen soll (vgl. TPF BG.2005.18+BG.2006.19 vom 26. Juli

2005 E. 2.1, BG.2005.8 vom 18. Mai 2005 E. 3.1 und BK_G 166/04 vom 11. November 2004 E. 3.2; BGE 120 IV 280, 282 E. 2b). Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn in einem Kanton ein offensichtliches Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit liegt, wobei es allerdings nicht genügt, dass auf einen Kanton einige wenige Delikte mehr als auf einen anderen entfallen, sondern das Übergewicht muss so offensichtlich und bedeutsam sein, dass sich das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand geradezu aufdrängt. Wenn mehr als zwei Drittel einer grösseren Anzahl von vergleichbaren Straftaten auf einen einzigen Kanton entfallen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass in diesem Kanton ein Schwergewicht besteht, welches es rechtfertigt, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen. Bei nur einem Drittel einer grösseren Anzahl von Straftaten, die in einem Kanton begangen wurden, dürfte in diesem Kanton demgegenüber regelmässig noch kein hinreichendes Schwergewicht für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand vorliegen (vgl. TPF BG.2006.26 vom 10. August 2006 E. 2.1 m.w.H.).

E. 2.2

Vorliegend wird A. in 16 verschiedenen Fällen Diebstahl vorgeworfen. Damit handelt es sich nicht um eine wie von der Rechtsprechung gefordert grössere, sondern höchstens um eine mittlere Anzahl von vergleichbaren Fällen (vgl. TPF BG.2005.9 vom 4. Juli 2005 E. 3.2; BGE 129 IV 202, 204 f. E. 3); ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand zufolge Vorliegens eines offensichtlichen Schwergewichts deliktischer Tätigkeit in einem Kanton scheidet damit an diesem Kriterium. Andere Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sind weder angerufen noch ersichtlich.

Nach dem Gesagten ist der Gesuchsgegner berechtigt und verpflichtet, die A. vorgeworfenen Straftaten zu verfolgen und beurteilen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.